

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Innovation, Mobilität und  
 Infrastruktur  
 Radetzkystraße 2  
 1030 Wien

Beilagen

**LAD1-VD-18602/212-2025**

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.lad1@noel.gv.at](mailto:post.lad1@noel.gv.at)

Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

2025-0.716.922

Bearbeitung

Dr. Josef Gundacker

(0 27 42) 9005

Durchwahl

14171

Datum

16. Dezember 2025

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960, das Kraftfahrzeuggesetz 1967 und das Führerscheingesetz geändert werden (36. StVO-Novelle); Begutachtung

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 16. Dezember 2025 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960, das Kraftfahrzeuggesetz 1967 und das Führerscheingesetz geändert werden (36. StVO-Novelle), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 2 Abs. 1 Z 22 lit. d StVO:

Entsprechend der mit dieser Novelle vorgenommenen Anpassung des Kraftfahrzeugbegriffes (§ 1 Abs. 2a und Abs. 2b KFG 1967) wird klargestellt, dass rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge ohne Pedalantrieb (sogenannte „E-Mopeds“) nicht als Fahrrad im Sinne dieser Bestimmung gelten sollen.

Als unmittelbare Rechtsfolge ist daher zu bemerken, dass solchen Fahrzeugen (künftig) die Benutzung von Radfahranlagen untersagt ist.

Eine weitere Konsequenz ist, dass für das Lenken solcher Fahrzeuge hinkünftig eine Lenkberechtigung (und Kennzeichen und Haftpflichtversicherung) erforderlich sein wird.

2. Zu § 68a StVO:

Nach der angedachten Regelung des Abs. 7 müssen zukünftig sämtliche Rollerfahrer unter 16 Jahren einen Sturzhelm benützen. Die unterschiedlichen Altersbegrenzungen hinsichtlich der Helmtragepflicht für E-Scooterfahrer und E-Fahrradfahrer (§ 68 Abs. 6) sollte im Hinblick auf die Kontrolle aus verwaltungsökonomischen Gründen (es besteht Pflicht einen Altersnachweis mitzuführen) vereinheitlicht werden.

3. Zu § 76a Abs. 2 Z 3 StVO:

Die beabsichtigte Änderung ist in Folge der Definition von E-Scootern als Fahrzeuge nicht erforderlich und könnte entfallen.

4. Zu § 98h StVO:

Die Zuständigkeit für alle behördlichen Verfahren des § 98h liegt bei der Bezirksverwaltungsbehörde, die inhaltliche Gestaltungskompetenz teilweise bei den Gemeinden.

Im Ergebnis wird es inhaltlich zu zahlreichen unterschiedlichen Lösungen kommen, wodurch die praktische Handhabung in der Verwaltung erschwert wird.

Die beabsichtigte Regelung sollte daher unter diesem Gesichtspunkt überdacht werden.

Zur Einführung der Überwachung mittels automationsunterstützter Zugangskontrolle ist seitens der Bezirksverwaltungsbehörden eine umfangreiche „Erforderlichkeitsprüfung“ vorgesehen. Dabei wird den Behörden ein Ermessensspielraum eingeräumt.

Nähere Ausführungen zu dieser „Erforderlichkeitsprüfung“ in den Erläuterungen wären wünschenswert (etwa zur Beantwortung der Frage, wann ein „hoher“ Nutzungsdruck vorliegt).

Gemäß Abs. 2 dürfen ermittelte personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für unmittelbar daran anschließende Verwaltungsstrafverfahren weiterverwendet werden.

Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass die taxativ aufgezählten Ge- und Verbote in einem nächsten Schritt auf umfassendere Ge- und Verbote erweitert werden, sobald die

- 3 -

entsprechenden technischen Anlagen einmal aufgestellt sind. Darüber hinaus kann es nach den beabsichtigten Regelungen zu zahlreichen unterschiedlichen Lösungen kommen, wodurch die praktische Handhabung in der Verwaltung erschwert wird. Zudem stellt – wie auch in den Erläuterungen festgehalten – die automationsunterstützte Zufahrtskontrolle einen Eingriff in das Recht auf den Schutz von personenbezogenen Daten dar, welcher im Hinblick auf die Bestimmungen des DSG und der DSGVO nicht gänzlich unproblematisch erscheint.

Die Einführung von automatisationsunterstützten Zufahrtskontrollen kann daher nach Ansicht der NÖ Landesregierung nur unter Beachtung der verfassungsgesetzlichen Vorgaben erfolgen.

Wie bei der „Section-Control“ ist die „Datenerhebung“ gemäß Abs. 4 entsprechend anzukündigen. Der Beginn und das Ende des mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen überwachten Bereichs sind daher durch Hinweistafeln sowie (und!) Bodenmarkierungen deutlich kenntlich zu machen.

Folge einer fehlenden oder auch nicht gehörigen (leicht erkennbaren) Ankündigung kann nur die Unzulässigkeit (Gesetzwidrigkeit) der Datenerhebung sein, einschließlich der damit allenfalls verbundenen verwaltungsstrafrechtlichen Folgen.

Die beabsichtigte Regelung sollte daher überdacht werden.

Es ist völlig unklar was unter „darüber hinausgehenden Bereich“ in Abs. 4 zweiter Satz zu verstehen ist bzw., wie die diesbezügliche Handhabung erfolgen soll, müsste doch dazu im „darüberhinausgehenden Bereich“ auch eine Überwachung gemäß § 98h zulässig sein, was wohl nur selten der Fall sein wird.

Eine Klarstellung wäre erforderlich.

#### 5. Zu § 1 Abs. 2a KFG:

„E-Mopeds“ werden von der Ausnahmebestimmung des Abs. 2a ausgenommen und sind damit künftig als Kraftfahrzeug zu qualifizieren, was die Anwendbarkeit des gesamten KFG auf diese Fahrzeuge nach sich zieht: Zulassungspflicht, Nummerntafel,

Versicherungspflicht, Führerscheinplicht, Motorradsturzhelmpflicht § 57a – Überprüfungen.

Damit ist eine weitreichende Auswirkung auf Personen verbunden, die solche Fahrzeuge – ohne im Besitz einer Lenkberechtigung (auch nicht AM) zu sein – nützen konnten.

Zu § 1 Abs. 1a FSG:

In logischer Konsequenz erfolgt hier eine Klarstellung, dass Klein- und Miniroller (E-Scooter) von den FSG-Regelungen (und damit der Führerscheinplicht) ausgenommen sind.

Hingegen sind die sogenannten „E-Mopeds“ von der Führerscheinplicht umfasst. Da es sich um Motorfahräder handelt, ist für diese Fahrzeuge eine Lenkberechtigung für die Klasse AM erforderlich.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates**

-----

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen der Landesamtsdirektorin / des Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.<sup>a</sup> M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau